

\* Das Versammlungsgesetz und die Tischgesellschaften. Der Kassationshof hat auf Einscheiden der Generalprokuratur eine für Gasthaus-Tischgesellschaften bemerkenswerte Entscheidung gefällt. In einem Gasthause in Neudorf waren sieben Wirtschaftsbesitzer zusammengekommen, um die in Aussicht genommene Milchpreiserhöhung zu besprechen. Sie taten dies an einem abgesonderten Tische des Gasthauses, in dem wohl auch andere Gäste saßen, die aber das Gespräch dieser Tischgesellschaft nicht hören konnten. Die Staatsanwaltschaft erblickte mit Rücksicht darauf, daß diese Zusammenkunft in einem allgemein zugänglichen Gasthauslokal stattfand, in der Zusammenkunft der sieben Personen eine Versammlung und erhob gegen denselben, der die Zusammenkunft angeregt hatte, die Anklage wegen Uebertretung gegen das Versammlungsgesetz, bezogen durch Nichtanzeige einer allgemein zugänglichen Versammlung. Der Angeklagte verantwortete sich dahin, daß eine Besprechung von sieben Personen an einem Gasthaustisch keine Versammlung sei; anderenfalls müßte jede Tischgesellschaft, die in einem Gasthause zusammenkomme, als „Versammlung“ aufgefaßt werden. Das Bezirksgericht sprach den Angeklagten frei, weil die Besprechung im gewöhnlichen Gesprächston stattgefunden habe und dafür gesorgt gewesen sei, daß andere Gäste das Gespräch nicht hörten; es habe sich übrigens auch niemand um die Tischgesellschaft gekümmert. Es könne somit von einer allgemein zugänglichen Versammlung nicht die Rede sein und darum sei der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen, die Zusammenkunft der Behörde anzuzeigen. Das Berufungsgericht gab der gegen diesen Freispruch vom staatsanwaltlichen Funktionär erhobenen Berufung Folge

und verurteilte den Angeklagten wegen Uebertretung gegen das Versammlungsgesetz zu einer Geldstrafe von fünf Kronen, weil der Angeklagte die sechs Personen zur Beratung in der Milchfrage in ein allgemein zugängliches Gasthaus eingeladen habe, wodurch der Zusammenkunft, die an sich vielleicht nur den Charakter einer Privatgesellschaft gehabt hätte, der Charakter einer allgemein zugänglichen Versammlung verliehen worden sei. Nach der von der Generalprokuratur eingebrachten Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes hat nun der Kassationshof erkannt, daß durch den Schuldspruch das Gesetz verletzt wurde; zugleich wurde der Angeklagte freigesprochen. In der Begründung wurde hervorgehoben, daß die Zusammenkunft wegen der bloßen Tatsache, daß sie in ein allgemein zugängliches Gasthaus einberufen wurde, nicht zu einer allgemein zugänglichen Versammlung geworden sei. Der Umstand, daß die sieben Personen ihre Beratung an einem abgesonderten Tische in gewöhnlichem Gesprächston pflegten, lasse entnehmen, daß sie den rein privaten Charakter der Zusammenkunft von vornherein wahren wollten. Die dem Urteil der Berufungsinstanz zugrunde liegende Auffassung würde in ihrer Anwendung zu einer sehr empfindlichen Einschränkung des geselligen Verkehrs führen, die durch den Zweck des Versammlungsgesetzes keineswegs geboten ist.